

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2021/1/19 1Nc1/21v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2021

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Univ.-Prof. Dr. Bydlinski als Vorsitzenden sowie die Hofräte Mag. Wurzer und Dr. Parzmayr als weitere Richter in der beim Landesgericht Wiener Neustadt zu AZ 22 Cg 35/20b anhängigen Rechtssache der klagenden Partei F\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Herbert Rabitsch, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Finanzprokuratur in Wien, wegen 110.590,46 EUR sA, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Amtshaftungsklage wird das Landesgericht Innsbruck als zuständig bestimmt.

## **Text**

Begründung:

[1] Der Kläger begehrt mit seiner beim Landesgericht Wiener Neustadt eingebrachten Klage aus dem Titel der Amtshaftung Schadenersatz unter anderem wegen behaupteter rechtswidriger Handlungen mehrerer Richter dieses Landesgerichts (als Rechtsmittelgericht) in (mehreren) familienrechtlichen Verfahren, in denen der nunmehrige Amtshaftungskläger Partei war. In der ihm aufgetragenen Verbesserung seiner Klage stellte er klar, seinen Amtshaftungsanspruch auch auf (näher genannte) Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien zu stützen, das in den Anlassverfahren unrichtig über Ablehnungen entschieden habe.

[2] Das Landesgericht Wiener Neustadt legte die Klage dem Obersten Gerichtshof mit dem Ersuchen um Entscheidung gemäß § 9 Abs 4 AHG vor. [2] Das Landesgericht Wiener Neustadt legte die Klage dem Obersten Gerichtshof mit dem Ersuchen um Entscheidung gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AHG vor.

## **Rechtliche Beurteilung**

[3] Wird ein Amtshaftungsanspruch aus Handlungen oder Unterlassungen von Richtern des Gerichtshofs erster Instanz und/oder des übergeordneten Oberlandesgerichts abgeleitet, die sonst gemäß § 9 Abs 1 AHG zuständig wären, ist ein Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen (§ 9 Abs 4 AHG). [3] Wird ein Amtshaftungsanspruch aus Handlungen oder Unterlassungen von Richtern des Gerichtshofs erster Instanz und/oder des übergeordneten Oberlandesgerichts abgeleitet, die sonst gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AHG zuständig wären, ist ein Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen (Paragraph 9, Absatz 4, AHG).

[4] Dies ist hier der Fall, weshalb die Rechtssache an ein Landesgericht außerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichts Wien zu delegieren ist.

## **Textnummer**

E130527

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2021:0010NC00001.21V.0119.000

## **Im RIS seit**

03.03.2021

## **Zuletzt aktualisiert am**

03.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)